



Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Tel.: 03501/515 2401
Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

MERKBLATT: Equidenhaltung

Dieses Merkblatt richtet sich an Halter und Eigentümer von Einhufern (=Equiden). Dazu zählen Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere.

Tiereigentümer bzw. Tierbesitzer

Der Tiereigentümer ist derjenige, der den Einhufer gekauft hat und im Besitz der Eigentumsurkunde ist. Umgangssprachlich wird der Tiereigentümer oft als Tierbesitzer bezeichnet.

Tierhalter

Der Tierhalter ist jede natürliche oder juristische Person, die im Besitz eines Einhufers (Pferd/Esel/Maulesel/Maultier) oder für dessen Haltung zuständig ist. Egal, ob entgeltlich oder unentgeltlich bzw. befristet oder unbefristet (z. B. während eines Transports, auf Märkten, bei Wettkämpfen, Rennen oder kulturellen Veranstaltungen). Bei einem Pensionsstallbetrieb gilt der Betreiber der Pension als Tierhalter, da er die Tiere aufgestallt hat und für deren Haltung verantwortlich ist.

Anzeige Tierhaltung

Der Tierhalter hat jede Haltung von Einhufern (Pferd/Esel/Maulesel/Maultier) beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen. Er erhält vom Veterinäramt eine Registriernummer. Auch die Beendigung der Haltung ist mitzuteilen.

Registrierung Tierseuchenkasse

Pferde und Ponys müssen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) unter Angabe der Registriernummer (bei Tieren, die in einer Pension stehen, ist die Registriernummer des Pensionsstalls anzugeben) angemeldet werden (Pflichtmitgliedschaft). Es wird darum gebeten, dem Veterinäramt die erhaltene TSK-Nummer mitzuteilen.

Kontakt: Sächsische Tierseuchenkasse, Löwenstr. 7a, 01099 Dresden,
Tel. 0351/ 80608-0, Mail: info@tsk-sachsen.de.

Equidenpass

Alle Einhufer müssen seit dem 01.07.09 mittels Equidenpass (=Pferdepass) und Transponder gekennzeichnet sein. Tiere, die bereits vor dem 01.07.2009 einen Pass hatten, müssen nicht mit Transponder gekennzeichnet sein. Der Equidenpass begleitet das Tier lebenslang und muss bei Tod oder Schlachtung ungültig gemacht werden und an die passausstellende Behörde zurückgegeben werden. Es ist einem Tierhalter (Pensionsstallbetreiber) verboten, ein Pferd/Esel/Maulesel/Maultier ohne Pass in seinen Bestand zu übernehmen. Daher muss der Equidenpass beim Einstellen dem Tierhalter ausgehändigt werden. Der Equidenpass gehört immer zum Tier - Einhufer und Equidenpass bilden eine Einheit. Der Pass stellt keine Eigentumsurkunde dar! Der Pensionsstallbetreiber muss den Equidenpass auf Nachfrage und auch im Falle von Arzneimittelbehandlungen bzw. Impfungen unverzüglich vorlegen können. Wenn der Equidenpass nicht beim Pferd ist, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit für den Halter (Pensionsstallbetreiber) dar. Der Antrag auf Ausstellung des Equidenpasses und auf Kennzeichnung mit Transponder kann beim Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen gestellt werden. Die Daten zum Equidenpass werden in der Equidendatenbank (HI-Tier) gespeichert. Der Tierhalter wird über den Landeskontrollverband Sachsen mit seiner Registriernummer in der Datenbank angelegt.

Kontakt: Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V., Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg,
Tel.: 035207/ 896-30 Fax. 035207/ 896--40, Mail: info@pzvst.de.

Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel

Wird ein Einhufer verkauft, werden auch die Papiere des Tieres mit übergeben. Ein Eigentümerwechsel muss daher umgehend bei der passausstellenden Stelle gemeldet werden, damit dieser im Pass dokumentiert werden kann. Im Equidenpass wird der Eigentümerwechsel als „Besitzerwechsel“ bezeichnet. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit für den Halter (Pensionsstallbetreiber) dar. Daher sollte der Pensionsbetreiber beim Einstellen neuer Tiere stets auf die Aktualität des Besitzerstatus achten.

Schlachtstatus

Im Arzneimittelrecht gelten Pferde/Esel/Maulesel/Maultier prinzipiell als lebensmittelliefernde Tiere, jedoch kann sich der Eigentümer dagegen entscheiden. Im Kapitel „Arzneimittelbehandlung“ des Equidenpasses ist der Schlachtstatus aufgeführt. Wenn kein Status im Pass vermerkt ist, gilt das Tier grundsätzlich als „Schlachtequide“. Der Status „Schlachtequide“ kann durch den Eigentümer und behandelnden Tierarzt durch Unterschrift in „Nicht-Schlachtequide“ geändert werden. Allerdings kann der Status eines „Nicht-Schlachtequiden“ nie wieder in den eines „Schlachtequiden“ geändert werden. Wenn der originale Equidenpass verloren geht und die Identität des Einhufers nicht ermittelt werden kann, erhält das Tier einen Ersatzpass und ist automatisch kein Schlachtequide mehr. Wenn hingegen das Original des Passes verloren geht und die Identität zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters bestätigt werden kann, erhält das Tier ein Duplikat des Equidenpasses und kann nach einer Wartefrist von 6 Monaten wieder ein Schlachtequide sein. Pferde/Esel/Maulesel/Maultiere mit einem lose eingelegten Arzneimittelanhang werden unabhängig vom Geburtsjahr grundsätzlich als Nicht-Schlachtequiden gehandhabt.

Schlachtequide – lebensmittellieferndes Tier

Für lebensmittelliefernde Tiere gelten strenge Vorgaben, was die Verabreichung von Arzneimitteln betrifft, da deren Fleisch durch den Menschen konsumiert werden kann. Es ist gesetzlich festgelegt, welche Medikamente diese Tiere bekommen dürfen und wie lange der Abstand von der Verabreichung bis zur Schlachtung sein muss (sog. „Wartezeit“). Um eine Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Medikamente gewährleisten zu können, besteht eine Dokumentationspflicht für die Anwendung von Medikamenten (Anwendungs- und Abgabebeleg, sog. AUA-Beleg) durch den behandelnden Tierarzt und den Tierhalter (Pensionsstallbetreiber). Diese Belege sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Zusätzlich hat der Tierhalter (Pensionsstallbetreiber) die Verpflichtung, die selbst durchgeführten Behandlungen in das von ihm zu führende Arzneimittelbestandsbuch einzutragen.

Nicht-Schlachtequide – nicht lebensmittellieferndes Tier

Bei einem Nicht-Schlachtequiden handelt es sich um ein Pferd/Esel/Maulesel/Maultier, in dessen Pass festgelegt ist, dass er nicht der Lebensmittelgewinnung dienen soll. Dieser Status kann vom Tiereigentümer und dem behandelnden Tierarzt durch Unterschrift in den Pass eingetragen werden und ist nicht mehr umkehrbar in den eines Schlachtequiden. Die Dokumentation und Aufbewahrung von Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelegen entfällt.

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten und allgemeine Hinweise

Reit- und Fahrbetriebe (Kremser- und Kutschfahrten) sowie Pferdepensionen benötigen für die Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis nach §11 des Tierschutzgesetzes durch das Veterinäramt. Der Antrag ist vor Ausübung der Tätigkeit zu stellen. Die zuständige Behörde entscheidet über die zu erbringende Sachkunde für die jeweilige Tätigkeit und erlässt in der Erlaubnis Auflagen wie beispielsweise die Führung eines Bestandsregisters. Allgemein werden zur Beurteilung von Pferdehaltungen die Leitlinien des BMEL herangezogen. Die Haltung von Pferden in Anbindehaltung (= Ständerhaltung) sowie die Haltung eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen (Ausnahmen müssen im Einzelfall begründet sein) ist tierschutzwidrig. Gewerbliche Transporte in andere EU-Mitgliedsstaaten sind mindestens 2 Werktage vorher beim Veterinäramt anzumelden. Transportiert ein Pensionsbetreiber Pferde von Einstellern, ist dies ein gewerblicher Transport und bedarf einer Transportzulassung. Das Betreiben einer oben genannten Tätigkeit ohne die entsprechende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Entsorgung von Kadavern (toten Tieren)

Die Entsorgung von toten Pferden/Einhufern erfolgt über die Tierkörperbeseitigung Sachsen.

Kontakt: TBA, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz/OT Lenz,
Tel.: 035249/ 735-0, Fax: 035249/ 735-25.

Eine Einäscherung ist möglich, bedarf jedoch spezieller Genehmigungen (nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie durch das Veterinäramt).

Rechtliche Grundlagen:

- Viehverkehrsverordnung in der derzeit gültigen Fassung, Abschnitt 13 Kennzeichnung von Einhufern nach der Verordnung (EG) Nr. 504/2008, (§§ 26, §§ 44, 44a, 44b, 44c)
- Tierschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung, §§ 11, 21
- Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung in der derzeit gültigen Fassung, §1-3
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 vom 15.02.2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß R 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung), Inkrafttreten 01.01.2016 (Übergangsbestimmungen), Außerkrafttreten der VO (EG) 504/2008 zum 01.01.2016
- Auslegungshinweise zur VO (EU)504/2008 vom 06.06.2008 zur Umsetzung der RL 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden in Verbindung mit Abschnitt 13 der Viehverkehrsverordnung vom 03.03.2010
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9.06.2009 des BMEL